

**Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang *International Business (M.Sc.)*
des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 11. Mai 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Mai 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Sätze 1 und 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die vom Fakultätsrat am 27. April 2017 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 und 2 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang *International Business (M.Sc.)*“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 HmbHG und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber. Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für

- den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und
- für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)

werden ergänzt durch die Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 3 bestimmen, welche besonderen Voraussetzungen i.S.v. §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Bewerberinnen und Bewerber erfüllen müssen, damit sie zum Studium berechtigt sind. Das Nähere regelt § 3.

(3) Die Auswahlkriterien richten sich nach § 4.

§ 2 Zuständigkeiten und Entscheidung

(1) Für die Feststellung der Zugangsberechtigung ist das Studierendensekretariat, für die Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission des Departments Wirtschaft zuständig.

(2) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei Professorinnen oder Professoren des Departments Wirtschaft zusammen. Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt und abberufen. Jedes Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme. Beide Mitglieder müssen für eine erfolgreiche Auswahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers zustimmen.

II. Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang International Business sind
 - a) der erfolgreiche Abschluss eines mindestens siebensemestrigen (210 CP) berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums auf dem Gebiet „International Management“ oder „International Business“ oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Gebiet mit starkem internationalem Bezug (nachgewiesen durch Module im Umfang von mindestens 60 CP, die wirtschaftliche Fragen schwerpunktmäßig aus internationaler Perspektive behandeln) und einem ausgeprägten Anteil (mindestens die Hälfte) an allgemeinen betriebswirtschaftlichen (d.h. nicht überwiegend branchenspezifisch, regional oder funktional ausgerichteten) Modulen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang;
 - b) der Nachweis darüber, außerhalb des Landes, in dem der erste Studienabschluss erworben wurde, Studien- oder Arbeitserfahrung gesammelt zu haben, beispielsweise im Rahmen eines Praktikums oder einer Arbeitstätigkeit von mindestens 20 Wochen oder eines Auslandssemesters während oder nach der Zeit des unter a), genannten Studiums;
 - c) der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse (siehe ANLAGE).
- (2) Wer lediglich über ein Bachelorzeugnis mit 180 CP verfügt, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, wenn noch Studienplätze frei sind. Die fehlenden 30 CP sind innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachzuholen. Welche fehlenden Leistungen nachzuholen sind, legt die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater fest. Die Zulassung wird unter der Bedingung erteilt, dass die fehlenden CP bis zum Ende des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 a) kann die Zulassung beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen. Die Gesamtnote wird auf Grundlage der Bescheinigung errechnet. Die Zulassung zum Studium entfällt nachträglich, wenn der Abschluss nicht bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgewiesen wird.

III. Abschnitt: Auswahl von Studierenden

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Sind mehr zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben. Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwerts gebildet. Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich aus dem Punktwert des Abschlusszeugnisses (Absatz 2) zuzüglich des Punktwerts für das Ergebnis eines Tests gemäß Absatz 3.
- (2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor-oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle:

Note im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Bachelor- oder Diplomnote
1,0	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0

- (3) Es kann nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers entweder ein Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO (Test für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test) berücksichtigt werden.

Der Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO ergibt sich aus folgender Tabelle:

TM-WISO Ergebnis	Punktwert für das Ergebnis des TM- WISO
130 bis 101	10
100 bis 81	5
80 bis 0	0

Der Punktwert für das Ergebnis des GMAT ergibt sich aus folgender Tabelle:

GMAT- Ergebnis	Punktwert für Ergebnis des GMAT
800 bis 501	10
500 bis 301	5
300 bis 0	0

IV. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 11. Mai 2017**

ANLAGE zu § 3 Absatz 1 d)

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird erbracht durch Vorlage

- eines Abschlusszeugnisses gemäß Ziffer 1 oder
- eines anerkannten englischen Sprachtests gemäß Ziffer 2 oder
- einer Bescheinigung über im englischsprachigen Ausland erbrachte Leistungen gemäß Ziffer 3, die den in Ziffer 1 und 2 nachgewiesenen Leistungen gleichwertig ist.

1. Abschlusszeugnis

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch Vorlage

1.1 des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „sehr gut“ (mindestens 14 Punkte) im Fach Englisch oder

1.2 des Zeugnisses der der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „gut“ im Fach Englisch (mindestens 11 Punkte) nachgewiesen.

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Erlangung der Fach- oder Hochschulreife eine im Zeugnis mit einer Note (in Punkten) ausgewiesene Abschlussprüfung im Fach Englisch erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zusammen mit den vorgenannten Teilnoten zu berücksichtigen; dabei ist die Note der Abschlussprüfung mit 50% zu gewichten.

2. Anerkannte englische Sprachtests

(mindestens B2 europäischer Referenzrahmen):

1.1 TOEFL iBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing)

oder

1.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic Certificate) oder

1.3 Cambridge Certificate

- CAE (Certificate in Advanced English)
- FCE (First Certificate in English)
- CPE (Certificate of Proficiency in English).

3. Bescheinigungen, mit denen erforderliche Englischkenntnisse nachgewiesen werden können

3.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland oder

3.2 Nachweis über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland oder

3.3 ein geeigneter Nachweis über mindestens zwei Jahre postgradualer Berufserfahrung im englischsprachigen Ausland.

4. Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht englischsprachigen Ausland

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus dem nicht-englischsprachigen Ausland können die erforderlichen Englischkenntnisse nur durch einen international anerkannten englischen Sprachtest gemäß Ziffer 2 oder eine Bescheinigung gemäß Ziffer 3 nachweisen.